

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855  
1854**

60 (29.7.1854)



218

Großherzoglich Badisches

# Anzeiger-Blatt

für den

## Mittelrhein-Kreis.

**N<sup>o</sup>. 60.**

Samstag, den 29. Juli

1854.

Nr. 19,330. Die Bitte des Kaufmanns Adolph Schaible in Offenburg um Bestätigung als Unteragent zur Beförderung von Auswanderern betr.

Kaufmann Adolph Schaible in Offenburg wurde unterm Heutigen als Agent des zum Geschäft der Beförderung von Auswanderern concessionirten Handelshauses Emil Stehne in Carlsruhe bestätigt; was hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 14. Juli 1854.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. N. v. R.-D.

Der vorsitzende Rath:

v. Stockhorn.

vdt. Munde.

### Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

#### Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. a. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden erucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[2] Christian Eschelbacher von Destrungen, Soldat beim Großh. 3. Infanterie-Regiment.

Aus dem Oberamt Forzheim:

Soldat Franz Anton Hülzle von Gessingen.

Aus dem Bezirksamt Waldshut:

Felix Kaiser von Unteralfsen, Soldat beim Großh. 2. Infanterie-Regiment.

#### Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verfällt.

Aus dem Bezirksamt Bühl:

Soldat Ignaz Huber von Lauf.

Aus dem Bezirksamt Kork:

Soldat Johann Otto von Dorf Kehl.

Alexander Rist von Bühlertal, welcher sich heimlich von Hause entfernte und wahrscheinlich

nach Amerika ausgewandert ist, wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er des bad. Staats- und Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt und der gesetzliche Abzug von 3% seines Vermögens angeordnet würde.

Bühl, den 18. Juli 1854.

Großh. Bezirksamt.

Bezinger.

Nr. 27,586. Ferdinand Schmitt von Ruppenheim, welcher sich ungeachtet der diesseitigen Aufforderung vom 28. März d. J. bisher nicht gestellt hat, wird hienit unter Verfallung in die Kosten dieses Verfahrens des Staats- und Ortsbürgerrechts verlustig erklärt.

Rastatt, den 20. Juli 1854.

Großh. Oberamt.

v. Hennin.

Nr. 4147. Albert Winter von Neuzingen, Königl. Württ. Oberamts Maulbronn, durch Urtheil Großh. Hofgerichts des Seckreises vom 18. Mai v. J., Nr. 4322, wegen Diebstahls zu einjähriger Zuchthausstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt, wird morgen aus der Strafanstalt entlassen und über die Landesgrenze transportirt; was unter Anfügen dessen Signalements andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Derselbe ist 29 Jahre alt, 5' 3" groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, längliche Gesichtsförmung und blasser Gesichtsfarbe, mittlere Stirne, breite Nase, mittlern Mund, gute Zähne und ovales Kinn.

Freiburg, den 26. Juli 1854.

Großh. Zucht- und Arbeitshausverwaltung.

Schmid.

[2] Nr. 18,743. Am 16. Dezember 1834



wurde laut Auszug aus den bürgerlichen Standbüchern der kath. Pfarrei dahier geboren, der nunmehr conscriptionspflichtige Gustav Johann Frei, Sohn des Johann Frei, Hautboist beim 2. Infanterie-Regiment, und der Waldburga, geb. Bindnagel. Da dessen Heimath seither nicht ermittelt werden konnte, so bringen wir dieß zur Kenntniß der Großh. Conscriptionsbehörden, damit Gustav Johann Frei in die Aufnahme-liste seines Heimathsortes eingereiht werden kann, und bitten um gefällige Benachrichtigung hierüber.

Durlach, den 21. Juli 1854.

Großh. Oberamt.  
Spangenberg.

**Untergerichtliche Aufforderungen  
und Kundmachungen.**

[3] Nr. 4100. (Erbvorladung.) Joseph Meyer, ledig von Eisenthal, welcher vor ungefähr 5 Jahren nach Amerika ausgewandert, ist als Erbe zur Verlassenschaft seines verstorbenen Vaters Benedikt Meyer, im Leben gewesenen Bürgers und Rebmanns zu Eisenthal, berufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird er hiemit aufgefordert, zum Empfang seines Erbtheils sich innerhalb 3 Monaten von heute an dahier zu melden, andernfalls die Verlassenschaft des Benedikt Mayer so wird vertheilt werden, als wenn er, Joseph Meyer, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 17. Juli 1854.

Großh. Amtsrevisorat.  
Rheinboldt.

[1] Nr. 4338. (Erbvorladung.) Bei der Verlassenschaft des Gregor Lorenz in Oberweier ist dessen Sohn Friedrich Lorenz als Erbe berufen. Derselbe ist vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert und von dessen Aufenthalt oder Leben nichts bekannt; er wird daher aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten a dato bei der unterzeichneten Stelle zu melden, andernfalls er nach Umfluß dieser Zeit bei Erledigung der Erbtheilung so behandelt werden wird, wie wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 24. Juli 1854.

Großh. Amtsrevisorat.  
Rheinboldt.

[1] Der längst unbekannt wo abwesende Jakob Kainer von Gemmingen wird hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten von heute an zur Empfangnahme des ihm durch den Tod seines Vaters Philipp Adam Kainer anerfallenen Vermögens dahier zu melden, als sonst dieses Denen zugewiesen werden wird, welchen es zukäme, wenn er, der Vermisste, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Eppingen, den 25. Juli 1854.

Großh. Amtsrevisorat.  
Scholderer.

**Schuldenliquidationen der Auswanderer.**

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Ertaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verbolken werden könnte.

Aus dem Bezirksamt Bühl:

Schneidermeister Joseph Hirtz und seine Ehefrau von Schwarzach, auf Samstag, den 29. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Gengenbach:

Die Geschwister Quirin und Magdalena Pfistori von Berghaupten, auf Dienstag, den 1. August d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Wolfach:

Math. Roman von Rniebis, auf Mittwoch, den 2. August d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Rheinbischofsheim:

Der ledige Christian Wahl von Scherzheim, auf Donnerstag, den 3. August d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Peter Koch und dessen Ehefrau Leopoldine, geb. Allgäier, mit ihren Kindern Johann Georg, Alexander, Herrmann; Tiburt Schmidt und dessen Ehefrau Sabina, geb. Huber, mit ihren Kindern Philippine, Barnabas, Conrad, Fridolin und Brigitte; Heinrich Schmalz, sämmtliche von Gamshurst, auf Donnerstag, den 3. August d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

**Zehntablösungen.**

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, das die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Stadt- und Landamt Wertheim:

des Zehnten zwischen der Königl. Vater. Pfarrei Neukirchen und den Hofgutsbesitzern des Tiefenthalerhofes.

Aus dem Bezirksamt Sinsheim:

des Grundherrlich von Göler'schen Zehntens auf der Gemarkung Daisbach.

Aus dem Bezirksamt Triberg:

[3] des Zehnten der kathol. Pfarrei Neukirch.

Aus dem Bezirksamt Pfullendorf:

des Zehnten zwischen der Kirchenpflege St. Jakob zu Pfullendorf und ihren Zehntpflichtigen zu Sohl.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehnstück, Stammgutsheil, Unterpand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.